

Allgemeinverfügung

**der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
über Maßnahmen zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses
(Schadorganismus: Synchytrium endobioticum (Schilb.)Perc.)
in der Gemeinde Pfefferbach
vom 29.03.2010, AZ: 421-654.9 Kartoffelkrebs**

Im Gebiet der Gemeinde Pfefferbach wurde in der Gemarkung „Auf der Vogelhöll“ auf dem Flurstück 134/3 am 27. 11.2009 erstmals ein Befall mit Synchytrium endobioticum, dem Erreger des Kartoffelkrebses, festgestellt.

Zur Kontrolle und Bekämpfung dieses gefährlichen Quarantäneschaderregers ergeht auf Grundlage von § 2 Abs. 1 i. V.m. § 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Neuregelung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kartoffel vom 05. Juni 2001 folgende Allgemeinverfügung.

I.

Räumlicher Geltungsbereich

Die Verfügung gilt für das in der Gemeinde Pfefferbach liegende Flurstück mit der Nummer 134/3 (Befallsfeld) in der Gemarkung „Auf der Vogelhöll“ sowie einem zusätzlichen Sicherheitsbereich um die befallene Fläche herum.
Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der beigefügten Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verfügung ist.

II.

Sachlicher Geltungsbereich

1. Für den Geltungsbereich wird eine Sicherheitszone abgegrenzt.
Angeschlossene Flurstücke, Grundstücke oder einheitlich bewirtschaftete Schläge sind insgesamt Bestandteil der Sicherheitszone.
2. In der Sicherheitszone dürfen keine Kartoffeln und keine Pflanzen, die zum Verpflanzen auf andere Flächen bestimmt sind, angebaut, eingeschlagen oder gelagert werden.
3. Abweichend von Ziffer 2 dürfen in der Sicherheitszone außerhalb des Befallsfeldes nur Kartoffeln angebaut werden, die gegen den Pathotypen 18 des Erregers des Schadorganismus resistent sind.
4. Untersuchungs- und Monitoringmaßnahmen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion sind zu dulden.

III.
Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen unter den Ziffern 1-3 dieser Verfügung wird angeordnet.

IV.
Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten gemäß § 2 der Verordnung unbefristet.
Die Behörde hebt gemäß § 2 Abs. 4 der Verordnung die Sicherheitszone wieder auf, wenn bei einer erneuten Untersuchung der betroffenen Fläche kein Befall mit dem Schadorganismus und kein Erreger mehr festgestellt wird.

V.
Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

VI.
Die Allgemeinverfügung, die Begründung und die Karten mit den ausgewiesenen Zonen können bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Referat 42 sowie bei der Kreisverwaltung Kusel während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Gründe:

I.
Am 27.11.2009 wurde in der Gemeinde Pfeffelbach, Gemarkung „Auf der Vogelhöl“ Flurstück 134/3 der Schadorganismus *Synchytrium endobioticum* (Schilb.)Perc, der Erreger der Pilzkrankheit „Kartoffelkrebs“ gefunden.

II.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 9 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes zuständig.
Die Maßnahmen unter den Ziffern 1 - 3 finden ihre Rechtsgrundlage in § 2 Abs. 1 und § 3 der Verordnung zur Neuregelung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kartoffel vom 5. Juni 2001.

Synchytrium endobioticum (Schilb.) Perc., der Erreger des Kartoffelkrebses, ist einer der gefährlichsten Schadorganismen der Kartoffel.
Der gesamte Kartoffelanbau in der Gemeinschaft ist ständig gefährdet, wenn nicht wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Krankheit und zur Verhütung ihrer Ausbreitung getroffen werden.

Die Kartoffelerzeugung nimmt in der europäischen Gemeinschaft einen wichtigen Platz ein. Der Erfolg dieser Erzeugung ist ständig durch Schadorganismen bedroht. Durch den Schutz des Kartoffelanbaus gegen diese Schadorganismen soll nicht nur

die Produktionskapazität erhalten, sondern auch die Produktivität in der Landwirtschaft gesteigert werden. Die Schutzmaßnahmen gegen das Einschleppen von Schadorganismen in die einzelnen Mitgliedsstaaten wären nur von begrenzter Tragweite, wenn diese Schadorganismen nicht in der gesamten Gemeinschaft gleichzeitig und methodisch bekämpft würden und ihre Ausbreitung verhindert würde. Da am 27.11.2009 in dem oben näher bestimmten Gebiet in der Gemeinde Pfeffelbach der Erreger der Pilzkrankheit "Kartoffelkrebs" aufgefunden wurde, ist es gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung erforderlich, eine Sicherheitszone um das Befallsgrundstück herum abzugrenzen, um einer Ausbreitung dieses Schaderregers entgegen zu wirken.

Die Einbeziehung von angeschnittenen Grundstücken ist sachgerecht weil sich der Schaderreger im Boden verkapiteln und unerkannt mit der Bodenverarbeitung verschleppt werden kann und deshalb eine Abgrenzung innerhalb eines Grundstückes nicht möglich ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung dürfen in der Sicherheitszone keine Kartoffeln angebaut und keine Pflanzen, die zum Verpflanzen auf andere Flächen bestimmt sind, angebaut, eingeschlagen oder gelagert werden, damit einer weiteren Vermehrung und Ausbreitung des Schaderregers kein Vorschub geleistet wird.

Abweichend von § 3 Abs. 1 der Verordnung dürfen gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung in der Sicherheitszone, außerhalb des Befallsfeldes, Kartoffeln angebaut werden, die gegen den Pathotyp 18 des Schadorganismus resistent sind, weil die gegen diesen Pathotypen resistenten Sorten auch über eine Resistenz gegenüber allen übrigen Pathotypen des Erregers verfügen und somit durch den Anbau dieser Sorten keine Gefahr einer weiteren Vermehrung des Schaderregers besteht.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung angeordnet. Zur Durchsetzung der mit der vorliegenden Allgemeinverfügung verfolgten Ziele der wirksamen und nachhaltigen Bekämpfung eines gefährlichen Schaderregers ist es im öffentlichen Interesse unbedingbar, dass den verfügbaren Anordnungen unabhängig von der etwaigen Einlegung von Rechtsmitteln unverzüglich Folge geleistet wird.

Da eine irreversible Ausbreitung des Schaderregers droht, kann der grundsätzliche gesetzlichen Regelung der aufschiebenden Wirkung hier ausnahmsweise kein Vorrang eingeräumt werden.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) i.V.m. § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehung maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Verfügung sofort mit der Bekanntgabe wirksam wird. Gemäß § 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG war deshalb zu bestimmen, dass als Tag der Bekanntgabe der auf die Veröffentlichung folgende Tag gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Kurfürstliches Palais Postfach 1320
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier 54203 Trier

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist der Behörde eingegangen ist.


Hinweis:

Zuwendungen gegen diese Anordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Neuregelung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kartoffel i. V.m. § 40 Abs. 1 Nr. 1a PflSchG dar, die nach Abs. 2 mit einem Bußgeld bis 50.000 € geahndet werden kann.

Trier, den 29.03.2010

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier

In Vertretung


Birgit Falk

RheinlandPfalz

Vermessungs- und Katasterverwaltung

Auszug aus den Geobasisinformationen

Neustadt a.d.W., 25.03.2010

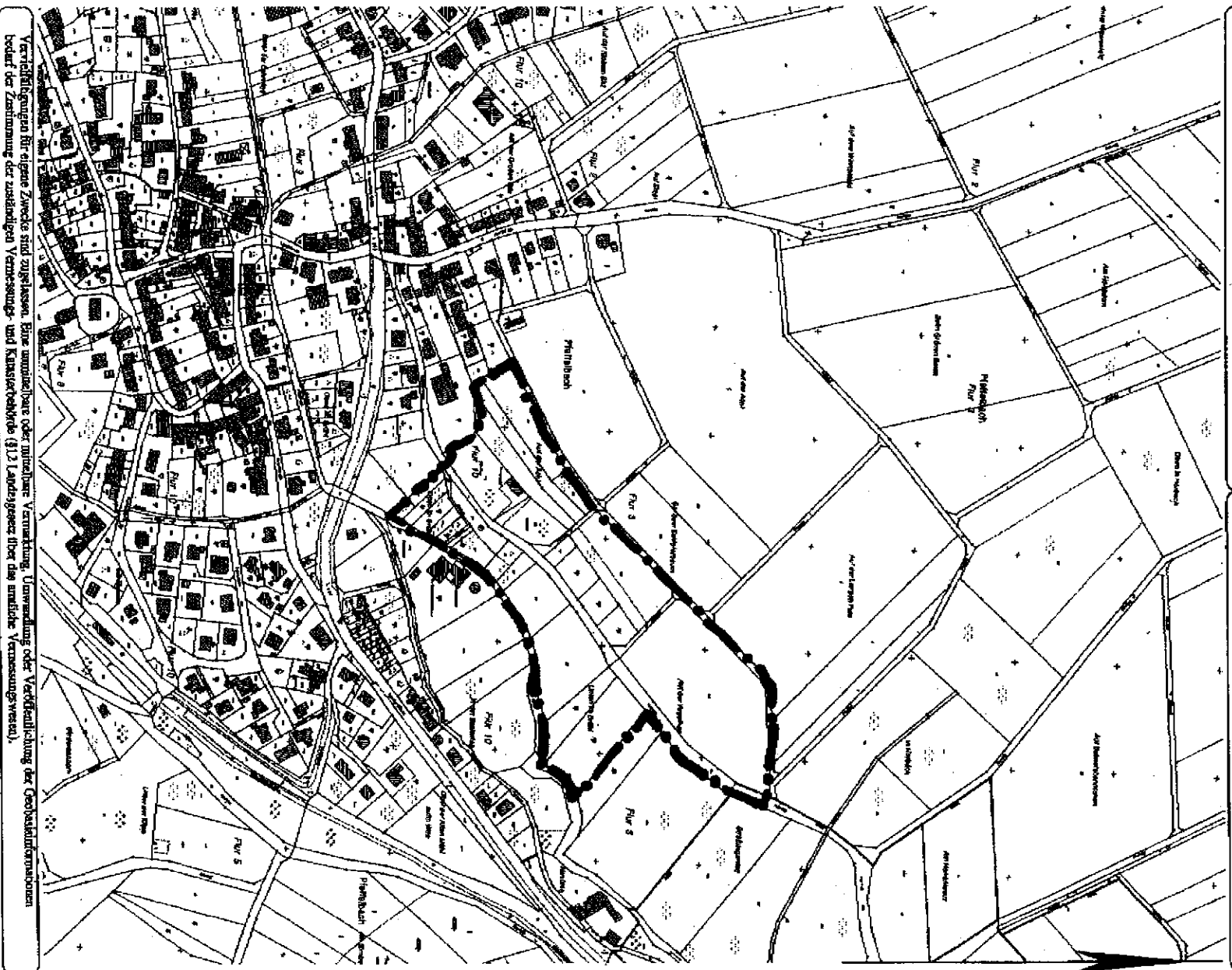
- Liegenschaftskarte -
Ungefahrer Mastab 1:5000

Hergestellt durch ADD-Referat 42

Kreis
Gemeinde
Gemarkung
Flur 003

Kusel
Pfeffelbach
Pfeffelbach
Flurstck(e)

Nur zur internen Verwendung
Resortvereinbarung MW/VLW vom 06. Juni 2002



Verfagungen fur eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unrichtige, unvollstandige, unvollstandige oder Verfalchung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zustandigen Vermessungs- und Katasterbehode (§12 Landesgesetz fur die unrichtige Vermessungswesen).